

1427. Baute, § 149. In Sachen des Flobert-Schießvereins Wiedikon-Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Am 16. April 1926 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich dem Flobert-Schießverein Wiedikon-Zürich die Baubewilligung für eine Schießanlage mit Schießstand, Zeigerstand und Kugelfang auf dem den Zürcher Ziegeleien A.-G. gehörenden Grundstück, Kataster-Nr. 2668 Talwiesenstraße/Binz, in Zürich 3, unter anderem unter der Bedingung, daß für den ungenügenden Gebäudeabstand zwischen dem bestehenden und dem neuen Zeigerstand und für die ungenügende lichte Höhe des Schießbureaus eine Ausnahmebewilligung des Regierungsrates eingeholt werde.

B. Mit Schreiben vom 25. Juni 1926 ersucht der Flobert-Schießverein Wiedikon-Zürich um Gewährung der Ausnahme.

Es kommt in Betracht:

Der neue Zeigerstand erhält einen Abstand von nur 2,20 m vom bestehenden Zeigerstand des Flobert-Schießvereins „Uto“ Zürich, statt wenigstens einen Abstand von 16 m einzuhalten gemäß § 78 des Baugesetzes. Da es sich aber um Bauten handelt, die nicht zu Wohnzwecken, sondern nur gelegentlich zum Schießen benutzt werden, bestehen weder gesundheits- noch feuerpolizeiliche Bedenken gegen die Erteilung der Ausnahmebewilligung. Ebenso kann von der Einhaltung einer lichten Höhe von 2,5 m für das Schießbureau dispensiert werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Flobert-Schießverein Wiedikon-Zürich wird für die Erstellung des baupolizeilich genehmigten Schießstandes an der Talwiesenstraße/Binz, in Zürich 3, eine Ausnahmebewilligung von den §§ 74 und 78 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Stadtgebühr von Fr. 5, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an den Flobert-Schießverein Wiedikon-Zürich (Präsident: Jak. Nüesch, Landenbergstraße 11, in Zürich 6) unter Bezug der Kosten, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.